

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 35.

Jahrgang 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

179. 1143. Allerhöchste Concessions-Urkunde.
Betreffend den Bau und Betrieb einer
Eisenbahn von Gestrath nach Straelen
und von Hüls nach Moers durch die Crefeld-
Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn-
Gesellschaft.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen

Nachdem die Crefeld-Kreis Kempener Industrie-
Eisenbahn-Gesellschaft behufs Anschlusses ihres Unter-
nehmens an die Venlo-Hamburger Eisenbahn, den
Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Gestrath nach
Straelen und von Hüls nach Moers beschlossen hat,
wollen Wir dieser Gesellschaft ihrem Antrage gemäß
und dieser Erweiterung ihres Unternehmens hiermit
Unsere landesherrliche Genehmigung mit der Maß-
gabe ertheilen,

daß auf diese neuen Bahnstrecken die Statuten der
Gesellschaft, sowie die Bestimmungen Anwendung
finden, welche vom Reichskanzler-Amt in Ansehung
der Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltung
erlassen sind oder noch erlassen werden,

daß die Gesellschaft ferner die Verpflichtung über-
nimmt, die in Rede stehenden Bahnstrecken binnen
längstens zwei Jahren betriebsfähig fertig zu stellen
und auf Erfordern der Regierung mit einem zweiten
Geleise zu versehen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die gesetzlichen Be-
stimmungen über das Expropriationsrecht und das
Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grund-
stücke zu Eisenbahnzwecken für diese neuen Bahnstrecken
maßgebend sein sollen. Die gegenwärtige Urkunde
ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf
auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen. Eine
Anzeige von dieser landesherrlichen Genehmigung und
der Ertheilung des Expropriationsrechts ist in die
Gesessammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen
Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Bad Ems, den 22. Juli 1872.

(L. S.)

ggz. Graf v. Noen.

ggz. Wilhelm.

v. Selchow.

Camp hausen.

Fall.

Ausgegeben zu Düsseldorf den 31. August 1872.

Privilegium

wegen Emission von fünfprocentigen
Prioritäts-Obligationen der Crefeld-
Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn-
Gesellschaft zum Betrage von 1,300,000
Thalern.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen

Nachdem die Crefeld-Kreis Kempener Industrie-
Eisenbahn-Gesellschaft behufs Anschlusses ihres Unter-
nehmens an die Venlo-Hamburger Eisenbahn die
Herstellung einer Bahn von Gestrath nach Straelen
und von Hüls nach Moers beschlossen und darauf
angetragen hat, ihr zur Beschaffung der nöthigen
Geldmittel die Aufnahme einer Anleihe auf Höhe von
einer Million Dreihunderttausend Thaler gegen Aus-
stellung auf den Inhaber lautender Obligationen zu
gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemein-
nützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des
Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges
Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur
Emission dieser Obligationen unter nachstehenden Be-
dingungen ertheilen.

§. 1. Die Obligationen zerfallen in 13,000 Stück
à 100 Thaler und werden unter der Bezeichnung:

Fünfprocentige Prioritäts-Obligationen der Crefeld-
Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft

II. Serie
unter den fortlaufenden Nummern 1 bis 13,000 nach
dem beiliegenden Schema A. von drei Directions-
Mitgliedern, sowie von dem Special-Director resp.
dessen Stellvertreter ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zins-Coupons für fünf
Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Coupons
nach Ablauf von fünf Jahren nach dem beigefügten
Schema B. und C. beigefügt. Die Coupons und
Talons werden mit den Facsimilen dreier Mitglieder
der Direction und des Special-Directors resp. dessen
Stellvertreters versehen und von 2 Controlbeamten
der Gesellschaft unterschrieben. Die Coupons und der
Talon werden alle 5 Jahre auf besonders zu erlassende
Bekanntmachung erneuert.

Auf der Rückseite der Obligationen wird das
gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2. Die Obligationen werden mit fünf Procent

jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen postnumerando am 1. Februar und 1. August jeden Jahres gegen Auslieferung der über 2 Thlr. 15 Sgr. lautenden Zinscoupons an den Zahlstellen in Berlin, Crefeld und in den Städten gezahlt, welche Seitens der Direction der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb fünf Jahren, von dem, in dem betreffenden Courvon bezeichneten Zahlungstermin an, nicht geschehen ist, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Gesellschaft.

Die Ausreichung neuer Zinscoupons erfolgt an den Präsentanten des Talon, — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Coupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Direction rechtzeitig schriftlich Widerspruch erhoben ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Die Direction kann sich neben den Talons die Obligationen selbst zur Verabfolgung neuer Zinscoupons Behufs Abstempelung einreichen lassen.

§. 3. Die Inhaber der Obligationen sind auf Höhe der darin bezeichneten Capitalbeträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Crefeld- Kreis Kemener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft; sie haben als solche, unbeschadet des Vorzugsrechts, welches den Inhabern der zufolge des Privilegs vom 28. August 1871 emittirten Prioritäts-Obligationen zusteht, in Ansehung der der Gesellschaft gehörigen Bahnstrecken und deren Betriebsmittel ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stamm-Actien und Prioritäts-Stammactien und der dazu gehörigen Dividendenscheine. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange diese Prioritäts-Obligationen nicht eingelöst sind, oder deren Einlösungsbetrag nicht gerichtlich deponirt ist. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 4. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, zu welcher jährlich verwendet werden:

- a) Der Ueberschuß, welcher vom Ertrage der der Gesellschaft gehörigen Bahnstrecken nach Deduction der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds übrig bleibt, bis zum Betrage von 6500 Thlr.
- b) Die ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen. Diese Amortisation soll im Jahre 1877 aus dem etwaigen sub litt. a. bezeichneten Ueberschusse des Betriebsjahres 1876 beginnen. Für die Jahre,

worin ein solcher Ueberschuß nicht vorhanden ist, wird zur Amortisation nur die etwaige sub. litt. b. bezeichnete Zinssparniß verwandt.

Der Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen.

Die Nummern der hiernach in einem Jahre zu amortisirenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung geschieht (zunächst im Jahre 1876) in Gegenwart von zwei Directions-Mitgliedern unter Zuziehung eines das Protokoll darüber aufnehmenden Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu dem den Inhabern der Obligationen der Zutritt gestattet wird. Die ausgelosten Nummern werden spätestens im November Behufs Auszahlung öffentlich bekannt gemacht. Die Auszahlung erfolgt jedoch erst an dem auf den Ausloosungstermin folgenden 1. Februar (zuerst also im Februar 1877) in Crefeld und Berlin und sonstigen von der Direction öffentlich publicirten Zahlstellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Aushändigung derselben und und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinscoupons (cfr. §. 6.)

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt werden; diese Verbrennung wird publicirt.

§. 5. Außer der vorerwähnten Verstärkung des Amortisationsfonds bleibt der Gesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats alle durch die vorbezeichnete Ausloosung nicht betroffenen Obligationen insgesammt mit sechsmonatlicher Frist zur Rückzahlung des Nennwerthes am 1. Februar oder 1. August zu kündigen. Auch die demzufolge eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt und es soll, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 6. Die Verzinsung der Obligationen, welche ausgelöst oder sonst gekündigt sind, hört mit dem Tage auf, an welchem sie zur Rückzahlung fällig sind. Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinscoupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit den fälligen Obligationen eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Capitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwandt.

§. 7. Diejenigen Obligationen, welche ausgelöst oder sonst gekündigt sind und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht rechtzeitig zur Rückzahlung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direction der Gesellschaft alljährlich einmal Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Werden sie dessen ungeachtet nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Vermögen der Gesellschaft, was von der Direction

unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich bekannt zu machen ist. Die General-Versammlung der Gesellschaft kann deren gänzliche oder theilweise Bezahlung aus Billigkeitsrücksichten beschließen.

§. 8. Die Ausführung der vorgeschriebenen Amortisation oder sonstigen Tilgung der Obligationen (§. 5) hat die Gesellschaft alljährlich dem Königl. Eisenbahn-Commissariate nachzuweisen.

§. 9. Die Inhaber der Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin beschriebenen Capitalbeträge anders als nach Maßgabe der im §. 4. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen

- a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahn Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
- b) wenn durch Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist,
- c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen ad a und b bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückerfordert werden und zwar:

- zu a, bis zur Zahlung des betreffenden Zinscoupons,
- zu b, bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahn-Verwaltung die nicht inne gehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Auslösung und Auszahlung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen eingelöst sind, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10. Sind Obligationen angeblich verloren gegangen oder vernichtet, so kann deren Mortification beantragt und ausgesprochen werden. Die Direction, welche nach ihrem Ermessen eine Bescheinigung des Verlustes fordern darf, erläßt zu diesem Ende, auf Antrag der Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen.

Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Documente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinscoupons stattgefunden, ohne daß dabei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen, beziehungsweise der der früheren Serie beigegebene Talon (§. 2.) zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Düsseldorf auf Grund jenes Aufgebotes die Mortification aus, die Direction bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und fertigt an Stelle der mortificirten Documente neue unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortificirte dienen. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinscoupons und Talons können weder aufgegeben noch mortificirt werden, jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei der Direction der Gesellschaft anmeldet, und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigen der Obligation oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

§. 11. Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger, durch Deutschlands Central-Anzeiger für Edictalladungen, Subhastationen, Concursöffnungen, Handelsgerichtliche, Consulats- und sonstige Bekanntmachungen, durch die Coblenzer Zeitung, Crefelder Zeitung und das Kemperner Kreisblatt. Im Falle des Eingehens des einen oder anderen dieser Blätter bestimmt die Direction dafür eine andere Zeitung und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchstehändig vollzogen und unter Unserem Königl. Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben, oder den Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen, und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesesammlung aufzunehmen.

Gegeben Bad Ems, den 22 Juli 1872.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gez. Graf von Henckell. Camphausen.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a library stamp or reference number.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a library stamp or reference number.

Schema A.

Fünfprocentige Prioritäts-Obligation II. Serie
 der
 Crefeld- Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft
 Nr.
 über Hundert Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Obligation hat an die Crefeld- Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft
 Ein Hundert Thaler Preussisch Courant
 zu fordern als Antheil an dem in Gemäßheit des Königlichen Privilegium vom . . . ten 187 .
 aufgenommenen Darlehn von
 Einer Million dreihundert Tausend Thalern.
 Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zins-Coupons zahlbar.
 Crefeld, den 187
 Trockener Stempel. Die Direktion. Der Special-Direktor.
 (Unterschrift dreier Direktoren.) (Unterschrift.)

Dieser Obligation sind Zinscoupons pro bis nebst Talon bebefügt.

Eingetragen sub Fol: des Registers.

Befugnis hat zu fünf Procent.

Schema B.

Zins-Coupon
 zur
 Fünfprocentigen Prioritäts-Obligation II. Serie
 der Crefeld- Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft
 Nr.
 Zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen
 hat der Inhaber dieses Zins-Coupons am 1. Februar 18 . . in Berlin, Crefeld und in den außer-
 dem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.
 Crefeld, am 187
 Trockener Stempel. Die Direktion
 der Crefeld- Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft.
 Verfährt am
 (Facsimile dreier Direktoren und des Special-Direktors.)
 Controle Fol.

Zahlbar am

Zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen.

Schema C.

Talon
 zu der Prioritäts-Obligation II. Serie
 der
 Crefeld- Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft
 Nr.
 Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, wodurch er zugleich über den Em-
 pfang der folgenden Serie der Zins-Coupons quittirt, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeich-
 neten Stellen die . . . te Serie Zins-Coupons für die Jahre . . . bis . . . , sofern nicht vom In-
 haber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.
 Crefeld, am 187
 Trockener Stempel. Die Direktion
 der Crefeld- Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft.
 (Facsimile dreier Direktoren und des Special-Direktors.)

1140. 1144. Für das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine können bei allen Reichs-Postanstalten auf gewöhnliche Postanweisungen Geldbeträge bis zu 50 Thlr. eingezahlt werden. Die Uebermittlung der eingezahlten Beträge an die Adressaten bewirkt das Marine-Postbureau in Berlin zu denselben Terminen, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a) Bei Zahlungen an die Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. einschließlich eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr.; bei Postanweisungen aus Berlin in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b) Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlrn. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a. Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharacter u. des Adressaten folgende Angabe enthalten:

An Bord Sr. Majestät Schiffs (Name des Schiffs) per adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin.

Berlin, den 18. August 1872.
Kaiserliches General-Postamt: Stephan.
1158. Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe u., namentlich nach großen Orten, die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle, und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Wo Taufende von Briefen in den kürzesten, oft nur nach Minuten zählenden Zeiträumen sortirt werden müssen, hat es sich als sehr störend erwiesen, wenn die Wohnungs-Angabe bald links, bald rechts, oben oder unten, oder in der Mitte der Adresse bei dem Namen des Adressaten, oder sogar auf der Siegel-seite sich befindet. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Betrieb auf Verwerthung auch des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesamt-Abwicklung des Geschäfts empfindlich ins Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestimmungsgänge der Briefträger in Frage stellen. An das correspondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Berlin, den 22. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1152. 1142. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 14. Mai d. J. erfolgte Wahl des königlichen Kammerherrn und Schloßhauptmanns, Freiherrn Nath von Frenz-Garrath zum Ritterhauptmann und Director des Ausschusses der Genossenschaft der rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft durch Allerhöchsten Erlass vom 8. Juni d. J. bestätigt worden ist.

Coblenz, den 13. August 1872.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz:

v. Bardeleben.

1153. 1165. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 27. v. Mts. Nr. 14382 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Nr. 15 Absatz 1 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, in berichtiger Wortstellung lautet:

Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzändler, welche zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelsalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezuge nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnortes, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.

Cöln, den 19. August 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director: Wohlers.

1154. 1167. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gemäß meiner Bekanntmachung vom 5. Februar 1868, Amtsblatt S. 45 zur Zeit in Wesel bestehende steuerfreie Niederlage für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche zum Wiederausgange bestimmt sind, vom 1. October d. J. ab aufgehoben wird.

Cöln, den 19. August 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director: Wohlers.

1155. 1166. Nach Artikel 9 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Portugal vom 2. März d. J. (R. G. Bl. Seite 254 f. f.) dessen Bestimmungen nach Art. 20 a. a. O. auch auf das Großherzogthum Luxemburg Anwendung finden, so lange dasselbe dem Deutschen Zoll- und Handelsysteme angehört wird, hat der Importeur, um die Behandlung der einzuführenden Waaren nach dem Fuße der am meisten begünstigten Stationen zu sichern, der Zollbehörde des anderen Landes eine Bescheinigung vorzulegen, durch welche bezeugt wird, daß die Waaren einheimischer Herkunft oder Fabrication sind. Diese Bescheinigung kann entweder in einer vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder in einem von dem Vorstande des Ausgangs-Zoll-Amtes ausgestellten Zeugniß oder in einem

von dem am Versendungsort oder Versicherungshafen residirenden Consul oder Consularagenten des Landes, wohin die Einfuhr erfolgen soll, ausgefertigten Zeugniß bestehen.

Die Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse Seitens der Zoll- und Steuer-Aemter über die mit dem Anspruch auf die vertragmäßige Begünstigung nach Portugal zu versendenden Waaren hat nach dem anliegenden Formular zu erfolgen.

Für diejenigen Waaren, welche nicht nach dem vertragmäßigen, sondern nach dem allgemeinen Portugiesischen Tarif verzollt werden sollen, bedarf es keines Ursprungszeugnisses.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, die betreffenden Dienststellen Ihres Verwaltungsbezirks hiernach alsbald mit Anweisung zu versehen, auch den Handelsstand von der getroffenen Anordnung in Kenntniß setzen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage:

(gez.) Hasselbach.

An den königlichen Provinzial-Steuer-Director, Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Wohlers Hochwohlgeboren zu Cöln.

III. 12769.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 18. August 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director: Wohlers.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete
wohnhaft zu in
erklärt hiermit, daß die nachstehend angegebenen, zur Einfuhr in das Königreich Portugal bestimmten Waaren:

deutschen (luxemburgischen) Ursprungs sind.
den . . . ten 18

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Die Abstammung der vorstehend bezeichneten Waaren aus dem freien Verkehr Deutschlands (Luxemburgs) wird hiermit bescheinigt.

den . . . ten 18

(Stempel) Firma des Zoll- (Steuer-) Amtes.

Unterschrift.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

1186. 1188. Bekanntmachung.
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preussischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie

VII. Nr. 1—6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. L. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassen-Revisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichniß, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den königlichen Regierungen und der königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Rätger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, 27. August 1872. II. V. 6000.

1187. 1147. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. Mts. zu gestatten geruht, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen Auspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie zc. welche der Gewerbe-Verein zu Furtwangen (Großherzogthum Baden) zu Gunsten der daselbst bestehenden Filiale der Großherzoglichen Landesgewerbehalle zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preussischen Monarchie zugelassen werde. Der Preis eines Looses ist auf 35 Kreuzer oder 10 Sgr. festgesetzt worden.

Düsseldorf, 23. August 1872. I. II. 5365.

1188. 1179. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß zur Abhilfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche am 20. Oktober d. J. eine Kirchencollekte und in der darauf folgenden Zeit eine Collekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe abgehalten werde.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks an, dem Zwecke in geeigneter Weise förderlich zu sein, soweit ihre Mitwirkung von den kirchlichen Behörden in Anspruch genommen wird.

Die königlichen Steuer-Cassen haben die von den Kirchen-Vorständen zc. eingelieferten Erträge in Empfang zu nehmen und — nach Kirchen- und Hauscollekte getrennt — an unsere Hauptcasse abzuführen.

Von den Herren Landrätthen erwarten wir spätestens bis zum 15. Dezember c. die Ein- sendung der Ertrags-Nachweisungen, diese ebenfalls nach Kirchen- und Hauscollekte genau getrennt, aufgestellt.

Düsseldorf, 26. August 1872. I. V. B. 646.

1189. 1149. Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. d. M. — Amtsblatt Stück 32 Nr. 1097 — theilen wir nachstehend die Namen derjenigen Deputirten mit, welche ferner mit Abhaltung der katholischen Hauscollekte für die Restauration der Viehfrauenkirche zu Trier beauftragt sind:

1) im Landkreis Düsseldorf: Matthias Späder, Lehrer in Berschweiler. Damian Philippi, Lehrer in Fraulautern;

2) im Kreis Cleve: Wilhelm Heimes und Carl Gracher, Alumnus des Bischöfl. Priesterseminars zu Trier;

3) im Kreis Nees. Christian Heinen und Jacob Stodemer, Alumnus des Bisch. Priesterseminars zu Trier.

4) im Kr. Geldern. Heinrich Zander, Lehrer zu Oberbettingen und Johann Zander, Lehrer in Nolsdorf;

5) in der Stadt Crefeld: Christian Hungerken, Lehrer in Eppelborn und Johann Baptist Heimes, Lehrer in Mauer

6) im Landkreis Crefeld: Quirin Brig, Lehrer zu St. Antonius in Trier und Friedrich Schmitz, Lehrer zu St. Gangolph in Trier;

7) im Kreis München-Gladbach: Peter Degen, und Joh. Baptist Schmitz. Alumnus des B. P. Seminars in Trier;

8) im Kr. Kempen: Lehrer Baden in Schafhausen und Lehrer Hensel in Schwalbach;

9) im Kr. Grevenbroich: Christian Räs und Peter Finken. Alumnus des B. P. Seminars zu Trier;

10) im Kr. Neuß. Conrad Bibelhausen, Lehrer in Dillingen und Ludwig Levededer, Lehrer in Diefflen.

11) im Kr. Duisburg: Heinrich Denis, Lehrer in Rapperath und Franz Jörg, Lehrer in Weiserath;

12) im Kr. Solingen. Johann Deder, Tischler zu Morbach;

13) im Landkreis Elberfeld. Carl Heinrich Friedrich, Lehrer zu Schweich und Jakob Schaam, Lehrer zu Iffel;

14) im Kr. Lenney: Bernhard Meyer, Lehrer in Langweiler und Nikolaus Monzel, Lehrer in Hundheim;

15) im Stadt- und Landkreis Essen: August Classen, Pastor von U. L. Frauen zu Trier;

Die Collektanten halten die Gaben zur directen Ablieferung an sich.

Düsseldorf, den 22. Aug. 1872. I. V. B. 654.

1190. 1178. Bei Prüfung der zu uns gelangenden Vorlagen in Bezug auf kirchliche oder Schulbauten ist wiederholt wahrgenommen worden, daß formelle oder sachliche Mängel, welche bei correctem Verfahren zu vermeiden gewesen wären, einen regelmässigen Geschäftsgang erschweren. Wir machen daher auf Folgendes zur sorgfältigen Beachtung bei Vorbereitung und Bearbeitung von Bau-Entwürfen, Anschlägen und Baukosten-Nachweisen aus dem Bereich der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung besonders aufmerksam.

Sobald Bauprojecte namentlich zu größeren Neu- oder Reparatur-Bauten eingereicht werden, muß aus dem Bericht ersichtlich sein, daß das zu befriedigende Bedürfniß in allen Beziehungen sowohl in administrativer als in bautechnischer Hinsicht eingehend geprüft ist und in wie weit die Beitragsverhältnisse feststehen, die Baumittel bereit sind.

Für das Bedürfniß ist das nach den concreten Verhältnissen des Falls erweislich Nothwendige maßgebend.

Das Raumbedürfniß ist jedesmal besonders nachzuweisen. — Behufs dessen Begründung ist bei Kirchenbauten namentlich anzugeben: die Seelenzahl der Gemeinde im Ganzen, die Zahl der erwachsenen Gemeinde-Mitglieder — d. h. der Communikanten — im Besonderen; ferner die Zahl der Erwachsenen, welche (nach Abzug der im Durchschnitt vorhandenen Kranken und der durch Haushaltsgeschäfte Zurückgehaltenen) gleichzeitig an einem Gottes-

dienste Theil nehmen können; die Anzahl der Gottesdienste — ob Früh- oder Abend-Andacht außer der gottesdienstlichen Hauptfeier — welche der Regel nach an Sonn- und Festtagen abgehalten werden, ferner ob die Kirchenbesucher sämtlich Ortseingesehene oder zum Theil Forense sind und in welchem Verhältnis die Zahl der Letzteren zu der der Erstern steht, die Zahl der schulpflichtigen Kinder, das zu wählende Verhältnis zwischen Sitz- und Stehplätzen und endlich der Prozentsatz der Bevölkerungs-Zunahme, auf welche etwa in einem gewissen Zeitraum zu rechnen sein wird.

Bei Pfarr- und Schulbauten ist namentlich die Zahl der Catechumenen, der Schulkinder, der Prozentsatz ihrer etwa anzunehmenden Vermehrung, die Zahl der Lehrer und ihre Familien-Verhältnisse — ob ledig oder verheirathet, — die Organisation der Schule — ob voller, oder Halbtags-Unterricht und die Darlegung der bezüglichen Dotations- oder sonstigen Wirthschafts-Verhältnisse der betreffenden Stelle mitzutheilen. Soll bei Neu- oder Reparatur-Bauten gegen früher eine Erweiterung, resp. bei Wohn- und Wirthschaftsgebäuden eine Vermehrung der Zahl oder des Umfangs der Räumlichkeiten vorgenommen werden, so ist stets die Nothwendigkeit dazu näher darzuthun.

Die Bauprojecte sind unbeschadet der Zweckmäßigkeit den Leistungskräften der Baupflichtigen anzupassen. Im Allgemeinen empfiehlt sich der Massivbau. Wo eine andere zulässige Bauart gewünscht wird oder gewählt ist, sind die Beweggründe dafür anzugeben. — Vor spezieller Ausarbeitung der Bauprojecte sind die Baumittel zu erwägen. — Dergleichen sind von sämtlichen Kirchenprojecten, sowie von allen sonstigen bedeutenderen Anlagen Skizzen und Kostenanschläge anzufertigen und nachdem dieselben den Interessenten zur Aeußerung vorgelegt worden, mit dieser zur Superrevision einzureichen. Vor dem Beginn der Bauausführung müssen die Baumittel gesichert werden.

Die Beitragsverhältnisse der Baupflichtigen (Patrone, Gutsherrschaften, Kirchen-, Schul-Gemeinden, andere Corporationen, Ruznieker u.) sind vor der Kostenveranschlagung festzustellen, so daß sie bei dieser thunlichst berücksichtigt werden können. Namentlich muß in denjenigen Fällen, in welchen aus rechtlicher Verpflichtung ein Kostenantheil aus Staatsfonds zu bestreiten ist, dafür gesorgt und bei Anschlägen darauf gehalten werden, daß diese klar ergeben, was nach den gesetzlichen Vorschriften oder besonderen Rechtstiteln einerseits den fiskalischen Fonds, andererseits den übrigen Verpflichteten zur Last fällt. Außerdem ist bei Einreichung von Bauprojecten anzugeben, in wie weit und aus welchem Grunde Staatsfonds beim Bau concurriren.

Im Allgemeinen weist die unter dem 17. Februar 1852 resp. in Metermaßen unter dem 26. Mai

v. Js. erlassene höhere Instruction zur formellen Behandlung der Landbauprojecte (den Königl. Baubeamten unseres Bezirks mit unserer Verfügung vom 9. Juni 1871 (I. III. 3118) zugegangen) und in einigen Punkten noch spezieller für die Kirchenbauten die Vorschrift für die Ausarbeitung der Entwürfe zum Bau neuer Kirchen vom 31. März 1856 (wie vor mittels unserer Verfügung vom 8. April 1856 (I. III. 3023) mitgetheilt) alle Erfordernisse der technischen Vorlagen nach, so daß es nur einer gewissenhaften Befolgung dieser Instruction bedarf, um das Vorkommen formeller Mängel zu vermeiden.

Die technischen Vorlagen müssen aber auch derartig vollständig sein, daß sie nicht nur den gedachten allgemeinen Erfordernissen, sondern auch den speziellen Anordnungen oder den Grundsätzen entsprechen, welche aus besonderem Anlaß als maßgebend für die Projectirung, Veranschlagung, Kostenabrechnung u. dgl. hinsichtlich der kirchlichen- und Schulbauten vorgeschrieben sind, oder sich als selbstverständliche Erfordernisse ergeben. (Es darf also z. B. nicht vorkommen, daß Unterrichtszimmer mit unstatthafem Lichteinfall von zwei einander gegenüber liegenden Seiten des Saales projectirt werden; der besondere Nachweis des Werths der erforderlichen Handdienste und Fuhrten im Anschlag fehlt; Cultusgegenstände mit unter den eigentlichen Baukosten veranschlagt; Revisions-Kostennachweise über ausgeführte Bauten nicht vorschriftsmäßig aufgestellt sind; oder die Anlässe vollständiger Präcisirung durch Zeichnung, Berechnung, Dicitations-Protokoll, abgeschlossene Verträge, in geordneter Reihenfolge beigefügte Rechnungsbelege, eines deutlichen Hinweises auf die laufenden Nummern der letzteren; des Nachweises der Uebereinstimmung der Schlussumme des Revisions-Nachweises mit derjenigen der Baufasse u. dgl. entbehren.)

Die königlichen Behörden, welche berufen sind, die Bau-Bedürfnisse in der Kirchen- und Schulverwaltung zu prüfen und festzustellen, müssen ihrer Verpflichtung im vollsten Maß eingedenk bleiben und sie in den ange deuteten Richtungen auch dann gewissenhaft üben, wenn nach den bestehenden Bestimmungen die Bau-Entwürfe und Anschläge höheren Orts nicht zur Superrevision vorzulegen sind.

Düsseldorf, 15. August 1872. I. V. B. 570.
1191. 1148. Das königliche Ober-Tribunal hat durch Erkenntnis vom 1. Juni d. J. den Grundsatz ausgesprochen, daß bei der Uebertretung, deren sich ein beurlaubter Reservist oder Wehrrmann der Land- oder Seewehr durch das Auswandern ohne Erlaubnis schuldig macht, (Strafgesetzbuch § 360, Nr. 3) die Verjährung nicht läuft, so lange sich der Reichs-angehörige seiner Wehrpflicht entzieht, daß die Verjährung vielmehr erst von dem Zeitpunkt an zu laufen beginnt, an welchem die Wehrpflicht ihr völliges Ende erreicht hat. Es können mithin Reservisten und Angehörige der Land- und Seewehr, welche ohne Erlaubnis auswandern, bis zu ihrer Entlassung aus

dem Reserve-, bez. Landwehr-Verhältniß strafgerichtlich verfolgt werden.

Düsseldorf, 20. August 1872. I. IV. 722.

1192. 1118. Die bei Gelegenheit der Revue bei Kalisch im Jahre 1835, sowie derjenigen bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 an Unteroffiziere und Mannschaften des ersten Garde-Regiments zu Fuß zur Vertheilung gelangten Kaiserlich-Russischen St. Annen-Medaillen sind nach Ableben der Decorirten an den Truppentheil zurückzustellen. Das Regiment bringt, da eine Vererbung qu. Medaille den Bestimmungen gemäß stattfindet, die in Folge Tod des Besitzers erledigten Decorationen auf Grund einer nach Charge und Alter geführten Liste zur weiteren Vertheilung in Vorschlag. Da nun die Erbberechtigten sich ihres Alters wegen größtentheils nicht mehr im activen Dienst befinden, noch von den Bezirks-Kommandos kontrollirt werden, so fehlen dem Regimente die erforderlichen Angaben über Lebensstellung und Wohnort derselben.

Mit Bezug hierauf werden die Erbberechtigten zu denjenigen Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen, welche dem ersten Garde-Regiment zu Fuß im Jahre 1835 bez. 1852 verliehen wurden, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf beregte Decoration bei dem zuständigen Landraths-Amte unter Angabe des Namens, der Lebensstellung und des Wohnorts bis zum 1. October cr. anzumelden. Erbberechtigt sind in dem vorliegenden Falle diejenigen Unteroffiziere und Gemeine, welche die Revue bei Kalisch im Jahre 1835, oder diejenigen bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 mitgemacht haben. Die für die beiden letzteren Revuen verliehenen St. Annen-Medaillen dürfen jedoch nur auf solche Personen vererbt werden, welche die Hohenzollersche Denkmünze besitzen.

Die gedachten St. Annen-Medaillen von inzwischen verstorbenen Mannschaften sind von den Hinterbliebenen an das betreffende Landraths-Amt abzuliefern.

Da ferner dasselbe Regiment die Vertheilung der disponiblen Geschütz-Douceur-Gelder in der Höhe von

1197. 1146.

der Einnahmen und Ausgaben des Polizei-Strafgelder-Fonds für den rheinisch-rechtlichen Theil des Regierungsbezirkes Düsseldorf für das Jahr 1871/72.

A Einnahme.

jährlich 50 Thlr. an jedesmal 4 hilfsbedürftige Veteranen aus den Kriegen 1813, 14, 15, wegen Unkenntniß über das Nochvorhandensein derartiger Individuen nicht mehr ausführen kann, so haben die hilfsbedürftigen Veteranen, welche damals beim ersten Garde-Regiment zu Fuß gestanden haben, dieses dem zuständigen Landraths-Amte bis zum 1. October d. J. anzuzeigen, welches das Weitere veranlassen wird.

Düsseldorf, den 16. August 1872. I. IV. 680.

1193. 1189. Die am 10. v. Mts. Seitens der Notabeln des Handelsstandes im Bezirk des Handelsgerichts zu Elberfeld getroffene Wiederwahl der bisherigen Richter Julius Prühmann und Friedrich Schennis zu Richtern ist, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Art. 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuches, sowie ferner die Wiederwahl des bisherigen Ergänzungs Richters Ferdinand Schoeller zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte zu Elberfeld durch Allerhöchste Cabinets-Ordnre vom 7. d. Mts. bestätigt worden.

Düsseldorf, 25. August 1872. I. III. 3040.

1194. 1150. Dem Wunsche der Direction der Rettungs-Anstalt zu Düsseldorf entsprechend, empfehlen wir unter Hinweisung auf das erfolgreiche Wirken dieser Anstalt die Allerhöchst bewilligte evangelische Haus- und Kirchenkollekte, welche im nächsten Monat abgehalten werden wird, der allgemeinen Theilnahme.

Düsseldorf, den 21. Aug. 1872. I. V. B. 223.

1195. 1168. Der dem Caspar Demuth zu Wesel unterm 11. März c. unter Nr. 4590 zum Lumpensammeln und zum Ausbessern von Hausgeräthschaften ertheilte und angeblich verlorene Legitimations- und Gewerbeschein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 21. August 1872. II. III. 5429.

1196. 1172. Der am 6. Dezember v. J. für den Handelsmann Jakob Vieten zu Nevelen ausfertigte Gewerbeschein zum Handel mit Butter, Käse, Federvieh, Eiern und Gemüse ist angeblich verloren und wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 24. August 1872. II. III. 5546.

Jahrgang der Einzahlung.	Bestand aus den Vorjahren nach der Uebersicht vom 19. Mai 1871.		Laufende Einnahmen.						Summa der Einnahmen unter Hinzurechnung des Bestandes.		
			1.		2.		3.				
			Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.			Thlr.
1871 . . .	6018	1 2	—	—	—	—	—	—	—	6018	1 2
1872 . . .	—	—	10384	9	652	—	103	7 2	—	11139	16 2
	6018	1 2	10384	9	652	—	103	7 2	—	17157	17 4

B. Ausgabe.

Nro.	Namen der Empfänger.	Gegenstand der Zahlung.	Betrag. Thlr. S. Pf.		
1	Verschiedene Gemeinde- und resp. Armentassen des Bezirkes.	I. Für Verpflegung verlassener, verwaister und Findelkinder, sowie Kinder dürftiger Strafgefänger. Beihilfe zu den Verpflegungskosten während des Jahres 1871. Summa	4881	4	—
2	Provinzial-Schul-Kollegium zu Coblenz.	II. Zu gemeinnützigen Zwecken nach der Bestimmung sub 4 der Verordnung vom 31. Dezember 1822. Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Taubstummenschulen zu Kempen und Mörz. Summa	476	21	2
3	Die 11 Gemeinden Cleve, Düsseldorf, Eberfeld, Barmen, Grefeld, Mettmann, Remscheid, Kempen, Lönis, Borst und Neuh, welche die zur Unterbringung verlassener Kinder geeigneten Anstalten selbst besitzen und unterhalten.	III. ad extraordinaria. Die von ihren Einfassen in 1871 erlegten Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder (§. 7 der Verordnung vom 31. Dezember 1822.	4811	20	1
4	Bedürfnisfonds der Königl. Regierung.	Für Formulare zu den von den Beamten des öffentlichen Ministerii bei den Polizeigerichten zu führenden Register pp.	15	27	—
5	Staatskasse.	2 % Verwaltungskosten von den Einnahmen pro 1871. Summa III Hierzu dto. II. " " I. Summa der Ausgabe	214	23	9
			5042	10	10
			476	21	2
			4881	4	—
			10400	6	—

Abschluss.

A. Die Einnahme beträgt	17,157 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.
B. Die Ausgabe beträgt	10,400 " 6 " — "
Bleibt Bestand	6,757 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf.

von dem 6000 Thlr. gegen 4 1/2 % rentbar angelegt sind.

Düsseldorf, den 20. August 1872.

I. II. 3840.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1157. Vom 1. September cr. ab wird die Personenpost zwischen Bocholt und Wesel-Bahnhof einen täglich dreimaligen Gang erhalten und in nachstehender Weise abgefertigt werden:
aus Bocholt 5. 25 Früh, 11 Vorm., 3. 20 Nachm.
" Wesel-Stadt 5. 30 Früh,
" Wesel-Bahnhof 10 Vormittags,
" Wesel-Bahnhof 8, 50 Abends.
(Die l. Post der Richtung von Wesel nach Bocholt courtirt wie bisher nur zwischen Wesel-Stadt und

Bocholt.)

Das Personengeld beträgt bei der neu hinzutretenden Post wie bei den übrigen 6 Sgr. pro Person und Meile. Auch findet bei derselben in Bedürfnisfällen Reichsaisengestellung in Bocholt und Wesel statt. Die Bocholt-Empeler Personenpost wird von dem obigen Termine ab aus Empel um 4. 35 Nachmittags abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 21. August 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.

1199. 1169. In Folge neuerer Ermittlungen ist die Entfernung festgesetzt worden:

- a. zwischen Duisburg-Bahnhof und Duisburg Stadt auf $\frac{1}{5}$ Meile,
 b. zwischen Duisburg-Stadt und Ruhrort auf $\frac{3}{5}$ Meilen,
 mithin für die Strecke zwischen Duisburg-Bahnhof und Ruhrort auf $\frac{4}{5}$ Meilen,
 wonach das Personengeld bei den Personenposten zwischen Duisburg-Bahnhof, resp. zwischen Duisburg-Stadt und Ruhrort vom 1. September c. ab erhoben wird.

Düsseldorf, den 24. August 1872.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector: Friedrich.

1200. 1152. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 31. Juli d. J. ist der geschäftslose Conrad Müskes zu Bochum wohnhaft, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt sich aufhaltend, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu genügen.

Düsseldorf, den 21. August 1872.

Der Ober-Procurator: v. Guérard.

1201. 1170. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 29. Juli 1872 ist die Anna Kaule, zu Düsseldorf wohnhaft und gegenwärtig daselbst in der Departemental-Irrenanstalt detinirt, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 21. August 1872.

Der Ober-Procurator: v. Guérard.

1202. 1171. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 24. Juli 1872 ist der Ludwig Hamm, Theater- und Concert-Sänger, geboren zu Trier, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt hieselbst untergebracht, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 21. August 1872.

Der Ober-Procurator: v. Guérard.

1203. 1187. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 29. Juli 1872 ist die Näherin Alwine Bosh, geboren zu Bourscheid, zuletzt in Düsseldorf wohnhaft, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf detinirt, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 21. August 1872.

Der Ober-Procurator: v. Guérard.

1204. 1159. Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 23. Juli c. ist der Strumpfw Weber Peter Mathias Kürvers aus Geldern, demalen in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf, interdicirt und dessen Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich dem Artikel 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.
 Cleve, den 23. August 1872.

Für den Ober-Procurator.

Der Staats-Procurator: Arnß.

1205. 1185. Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 9. Juli c. ist der Ackernecht Bernhard Zimmermann zu Schneppenbaum, demalen in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf, interdicirt und dessen Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich dem Art. 18. Notariats-Ordnung zu genügen.
 Cleve, den 24. August 1872.

Für den Ober-Procurator.

Der Staats-Procurator: Arnß.

1206. 1184. Die Sterbe-Urkunde der am 3. Mai 1872 zu Saint Gilles, Königreich Belgien, verstorbenen Henriette Juliane Samans, 25 Jahre alt, ohne Stand, aus Uedem, Ehefrau von Hubert Heinrich Schaefer, ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Uedem eingetragen worden.

Cleve, den 24. August 1872.

Für den Ober-Procurator.

Der Staats-Procurator: Arnß.

1207. 1151. Der Sterbe-Urkunde des am 24. September 1871 zu Brüssel verstorbenen Johann Langenberg, 57 Jahre alt, geboren zu Crefeld ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei zu Crefeld eingetragen worden.

Düsseldorf, den 17. August 1872.

Der Ober-Procurator: von Guérard.

1208. 1186. Die Sterbe-Urkunde des am 11. März 1872 zu Mainz, im Großherzogthum Hessen verstorbenen Musiklehrers Jacob Hof's, 42 Jahre alt, aus St. Hubert ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei St. Hubert eingetragen worden.

Cleve, den 26. August 1872.

Für den Ober-Procurator.

Der Staats-Procurator: Arnß.

1209. 1160. Folgende Fabrikzeichen sind zur Eintragung in die Zeichenrolle behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechts zu deren Prägung auf alle Stahl- und Eisenwaaren und auf Stahl angemeldet:



1. „Lanzbär“ von der zu Heid bei Ronsdorf unter der Firma Th. Hessenbruch u. Comp. bestehenden Handlung;



2. „gekreuzte Kanonen mit Krone und Lorbeerkranz“ von Johann Karl Hessenbruch jun. Kaufmann zu Remscheid.

Einwendungen dagegen sind binnen zwei Mona-

ten bei uns anzubringen.

Nemtscheid, den 23. August 1872.

Königl. Gewerbegericht: Albert Böker. Reepel.

Sicherheits-Polizei.

1210. 1128. Im Besitze einer der Heblerei verdächtigen Person ist ein baumwollener braun und weiß melirter Rod gefunden worden, welcher wahrscheinlich um Weihnachten v. J. zu Grefeld gestohlen worden ist.

Wer über den Eigenthümer dieses auf meiner Verhörstube Zimmer Nr. 58 des Rgl. Justizgebäudes hier selbst einzusehenden Rodes Auskunft zu geben vermag, wolle mir hiervon Mittheilung machen.

Düsseldorf, den 16. August 1872.

Der Untersuchungsrichter II. Rüb s a m e n.

1211. 1145. In der Zeit von Ende April bis zum 15. August d. J. sind der Dienstmagd Christine *H o r n e m a n n* von hier aus der verschlossenen Stube, welche sich im Hause des Schlossermeisters Schneider in der Postallee hier selbst befindet, nachfolgende Gegenstände als:

18 Paar Frauenstrümpfe (weiße und bunte), mehrere Bücher und Schreibzeug, 8 bunte Schürzen, mehrere Shawls und kleine und große wollene Frauentücher, 1½ Duzend leinene Frauenhemden, 6—8 Stück leinene Betttücher, 2 Bettjaden, mehrere Nachtmützen, 6 wollene und wattirte Unterröde, 3 Servietten, 5 Tischtücher, mehrere Mützen und Kapuzen, ein hölzerner Eimer, 1 Nähschraube, Messer und 2 Scheeren, 1 Waschmande, 1 Korb, 8 weiße Taschentücher, ein großes und ein kleines Bügelbrett

entwendet worden.

Wir ersuchen Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, dem unterzeichneten Gerichte oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung davon zu machen.

Essen, den 19. August 1872.

Königl. Kreisgericht I. Abth.

1212. 1138. Am 11. Juli ds. Js. ist in hiesiger Stadt eine kleine goldene Damenuhr mit einer goldenen Kette aus 3 dünnen Panzerfettchen mit 2 kleinen Schiebern, auf denen sich eine Perle in schwarzer Emaille-Einfassung befand, bestehend, unter erschwerenden Umständen gestohlen worden. Auf der inneren Seite des Schlußdeckels war „Bonnard fabr. Dijon Nr. 296—0085.“ eingravirt.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der Uhr oder den Dieb Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde erstatten zu wollen.

Düsseldorf, den 20. August 1872.

Der Untersuchungsrichter I. gez.: G r e i ß.

1213. 1153. In der Nacht vom 21. auf den 22. Juli d. J. wurde hier selbst aus einem Fabriketablisement in Oberbill mittelst Einbruchs gestohlen:

1) circa 40 Thlr. baares Geld in verschiedenen

Münzsorten, worunter eine schweizerische Kupfermünze: Zweirappenstücke.

- 2) ein ganz neues Messerchen mit einer ganz neuen Klinge und schwarzgrauem Hornheft.
- 3) eine neusilberne Briefwaage mit Grammesentheilung.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände etwas anzugeben vermag, wird ersucht, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 21. August 1872.

Der Untersuchungsrichter I. gez.: G r e i ß.

1214. 1154. Im Besitze des wegen Diebstahls verfolgten Hermann Gördner haben sich die nachstehenden muthmaßlich gestohlenen Gegenstände vorgefunden:

- 1) eine silberne Taschenuhr im Jurett gez. Detached Lever 13 Jewels, Hands Nr. 20444 M. J. Tobias Liverpool“;
 - 2) eine braune Haarkette mit einem großen und zwei kleinen goldenen Schiebern und gradem goldenen Uhrschlüssel;
 - 3) ein braun ledernes Cigarren-Etui mit Stahlbügel und dem Bildnisse des Deutschen Kaisers;
 - 4) ein altes schwarzes Portemonnaie mit Stahlbügel und stählernem Ring zum Aufziehen.
 - 5) eine fast neue Bergmannsmütze;
 - 6) ein leinenes Taschentuch gez. H. T. 6;
 - 7) ein Wechsel, datirt Großreden den 8. Juli 1872 über 15 Thlr. 10 Sgr. ausgestellt von Johann Fieritz, acceptirt von Th. Kreul, gezogen auf Theodor Kreul in Gladbach, zahlbar bei F. Joseph de Weldige Cremer in Dorsten. Ferner
 - 8) ein Rohrstock mit Esfenbein-Krücke;
 - 9) ein rother wollener Tabaksbeutel mit Perlenstickerei;
 - 10) eine dicke silberne Kapsel-Uhr, deren Schlußdeckel lose ohne Charnier aufsitzt mit langer neusilberner Kette und neusilbernem Kasten;
 - 11) eine schwarze Schnupftabaksdose mit Blei und Perlemutt-Pünktchen oben eingelegt;
 - 12) eine Cigarrenspitze mit Weichselrohr und Gypsbrenner;
 - 13) ein Ordensbandsknopf von Porzellan;
 - 14) ein Cigarrenpfeifchen mit Delkopf;
 - 15) ein großes Messer mit einer Klinge, das Heft auf der einen Seite schwarz, auf der anderen Seite weiß mit neusilbernem Wappenschildchen,
 - 16) ein brauner Filzhut mit rothseidener Einfassung und Band;
 - 17) ein buntes baumwollenes Frauenkopftuch mit braunem Rand;
 - 18) eine dunkle Saffian-Brieftasche mit drei Taschen, enthaltend eine Photographie, aufgenommen von Gerst und Schmidt in Colmar und einer Adresskarte, Auguste Brandebourg, Commis epicier.
- Ich ersuche die Eigenthümer vorstehend aufgeführter Sachen auf meiner Amtsstube, Zimmer Nr.

61 im hiesigen Landgerichtsgebäude in Augenscheln zu nehmen und Jedem, welcher über den Diebstahl derselben Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 22. August 1872.

Der Untersuchungsrichter I.: (gez.): Greif.

1215. 1173. Es sind entwendet:

I. In der Nacht vom 8. auf den 9. d. Mts. dem Wirth Johann Schnellling zu Beed mittelst Einbruchs,

- 1) eine Thelenlade mit circa 5 Thlr., in kleinen Silbermünzen von 2½ Sgr. und abwärts und in kleinen Kupfermünzen bestehend,
- 2) ein Bund rothe Schnürriemen,
- 3) ein neues halbes Litermaß, gez.: ½ L.
- 4) ca. 25 bis 30 Pfd. Sapette von rother, blauer, lila und schwarzer Farbe mit dem Bemerkten, daß die leere Thelenlade, sowie das Bund rothe Schnürriemen auf dem Wege von Stertrade nach Beed wieder gefunden ist,

II. Am 13. d. M. im Hause des Hermann Bresser zu Duisburg

- 1) dem Fabrikarbeiter Carl Hellwig eine gute braune Bougkinhose mit schwarzen Gallons, nebst ein in der Tasche befindliches röthlich lebernes Portemonnaie mit gelbem Bügel, 3 Taschen und inwendig blau und deren Inhalt von 8 Pfennigen,
- 2) dem Fabrikarbeiter Albert Passauer ein weiß leinenes Hemde.

III. Am 13. d. Mts. im Hause des Wirths Carl Semmer zu Duisburg dem Fabrikarbeiter Heinrich Nigenhoff.

- 1) eine französische silberne Taschenuhr mit weiß porzellanem Zifferblatt und deutschen Zahlen nebst langer blonder Haarkette mit silbernem Schloß,
- 2) eine neue graue Bougkinhose mit schmalen schwarzen Streifen,
- 3) eine Weste von demselben Stoffe,
- 4) ein Paar neue rothe wollene Strümpfe ohne Zeichen,
- 5) ein gelbes, baumwollenes Schnupstuch, ohne Zeichen,
- 6) eine ca. 2½ Zoll lange ovale Haarbürste mit weißen Borsten und mit einer blauen Perlstickerei, in welcher mit gelben Perlen die Buchstaben M. R. gestickt waren.

IV. In der Nacht vom 11. zum 12. d. Mts. dem Fabrikarbeiter Diedrich Broderhoff zu Duisburg von einem vor seiner Wohnung errichteten Ehrenbogen zwei Fahnen und zwar:

- 1) eine 8 bis 8½ Fuß lange und 6 Fuß breite Preussische, an welcher das Schwarze von Wolle und das Weiße von Leinen,
- 2) eine 13 Fuß lange und 6 Fuß breite Norddeutsche, welche von wollenem Stoffe und an 2 Stellen mit kleinen Stüchlein ausgebessert war.

Des Diebstahls unter II. und III. ist ein junger Mensch, welcher an dem genannten Tage bei Bresser

und Lemmer Kost und Logis genommen, und nach einigen Stunden sich heimlich entfernt hat, dringend verdächtig. Derselbe war etwa 22 bis 23 Jahre alt, 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, hatte hellblonde Haare, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, längliches und schmales Gesicht und Kinn, blasser Gesichtsfarbe, schwächliche Gestalt, sprach deutsch und war bekleidet mit einem dunkelgrauen hellbesprenkelten Sommerbourinrock, Hose und Weste von gleichem Stoffe, weißem Vorhemdchen, schwarzseidener Mütze und Lederstiefeln.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, über die Thäterschaft, sowie über die vorbeschriebene Persönlichkeit nähere Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen mit dem Bemerkten, daß der unter IV. genannte Friedrich Broderhoff auf die Ermittlung des Thäters eine Belohnung von 5 Thlr. ausgesetzt hat.

Wesel, den 23. August 1873.

Der Staatsanwalt.

1216. 1162. In der Nacht vom 31. Juli zum 1. August d. J. ist hier gestohlen worden:

ein mit grauem Stoff überzogener und mit schwarzem Eisen beschlagener hölzerner Koffer mit gerundetem Deckel und Wachsstuchüberzug mit langen schwarzen Lederstreifen zugebunden, enthaltend:

- 1) ein schwarzseidnes Kleid, bestehend aus Rock, Leib und Panier,
- 2) ein lila Poplinkleid mit veilchenblauem Atlas garnirt,
- 3) ein weißes Mouselinkleid mit 3 Reihen schwarzen Rigen um den Rock,
- 4) ein weißes Piquetkleid, mit schwarzer Bize gestickt,
- 5) ein weißer Piquetrock, Fall mit schwarzer Bize gebunden,
- 6) ein blaugestreiftes Rattunkleid,
- 7) ein desgl. grünes,
- 8) eine weiße Jaconetblouse mit weißer Stickerei,
- 9) ein weißer, unten gefaltener Unterrock,
- 10) ein graugestreifter leinener Unterrock,
- 11) zwölf leinene Kragen,
- 12) sechs Cravatten von weißer Mouselin, mit Stickerei und Spitzen,
- 13) zwei einfache weiße Chemisetten,
- 14) ein gesticktes desgl.,
- 15) ein Paar weiße Aermel,
- 16) ein Morgenkleid von Cattun mit weißer Bize,
- 17) ein Nachthemd von Shirting mit Krausen,
- 18) drei Untertailen von Shirting,
- 19) zwei Damenhemden mit schwarzer Tinte gez.: E. C. Swaine,
- 20) vier Paar Unterhosen von Shirting,
- 21) ungleichte Strümpfe, roth gez.: C. E. S.,
- 22) drei leinene Servietten, mit Tinte gez.: C. E. S.,
- 23) ein weißes baumwollenes Mäntelchen.

- 24) ein weißes Halstuch (Crêpe), mehrere Streifen Stiderei und Spitzen.
- 25) zwei Paar Glace-Handschuhe, schwarz und grau.
- 26) ein Kästchen mit 2 Paar neuen Glace-Handschuhen, weiß und grau, sowie mehreren gebrauchten.
- 27) ein Carton mit Glasdeckel mit Bändern von rothseidener Farbe.
- 28) ein desgl. Strohkästchen.
- 29) eine gestreifte seidene Schärpe, roth-blau-weiß.
- 30) eine rothe seidene Schärpe mit Bändern.
- 31) eine schwarze seidene Schürze.
- 32) ein schwarzes Rosenholzkästchen, mit Perlmutter eingelegt.
- 33) zwei Toilettenteller von dunkel- und hellbraunem Holze.
- 34) ein Toilettenteller von Porzellan.
- 35) eine Strohmatte.
- 36) ein Paquet Schreibartikel, Briefpapier und Couverts.
- 37) ein Stui, enthaltend: runde Goldbroche mit 2 Behängen, unten eine große weiße Perle auf schwarzer Emaille, auf der Rückseite weißes Haar unter Glas.
- 38) ein kleines blaues Kästchen mit Fethalsband mit Behängen von geschnitztem Elfenbein (Grüneberg Bihitby), Broche und Armband von Jet.
- 39) eine Korallenschnur mit Goldschloß.
- 40) eine Korallenbroche mit Behängen und silbernem Medaillon, worin ein egyptischer Kopf gravirt.
- 41) eine Amethystbroche in Gold gefaßt.
- 42) ein goldenes Kreuz.
- 43) ein kleiner Carton mit goldenem Medaillon mit Perle auf blauer Emaille, weißes Haar auf der Rückseite.
- 44) ein braunes Dnyr-Medaillon in Gold gefaßt.
- 45) eine goldene einfache Halskette mit runden Gliedern.
- 46) ein goldenes Armband mit Turquisen-Stein.
- 47) ein Kästchen mit zwei Jet-Armbändern.
- 48) ein Armband von Emaille (Souvenir).
- 49) eine Bronze-Broche in Papier gehüllt.
- 50) eine Stiderei zu einem Salonstuhle: bunte Blumen auf weißem Stramin.
- 51) zwei Paar angefangene Stidereien von bunter Wolle zu Pantoffeln.
- 52) eine braune angefangene Stiderei auf Leinen.
- 53) zwei Zeichenbücher mit schwarzcolorirten Skizzen.
- 54) ein deutsch-englisches Wörterbuch in dunklen Pappdeckel gebunden.
- 55) eine englische und deutsche Bibel, erstere mit Goldschnitt, Einband von dunkelblauem Leder, auf dem Vorderdeckel in englisch: "Nina Weisnachten 1859" letztere ebenfalls mit Goldschnitt, Einband von schwarzgrauem Leder.
- 56) ein englischer Roman.
- 57) ein Manuscriptbuch, Einband von braunem Leder.
- 58) ein Paquet englische Briefe, adr.: Miss Swaine.
- 59) mehrere Photographien.

Indem ich bemerke, daß Wilhelm Breuer von Cöln des Diebstahls verdächtig ist, ersuche ich um gefällige Anstellung von Recherchen und eventuelle Mittheilung über deren Resultat.

Wiesbaden, den 23. August 1872.

Königl. Kreisgericht. Der Untersuchungs-Richter:

1872. 1174. Es sind entwendet:

I. Am 16. d. Mts im Hause des Wirths Wilh. Hoever zu Duisburg

1) dem Schiffsknecht M. A. Wolff:

- a. einen blauen Duffeltrock mit schwarzem Sammettragen, ohne Aermel Futter, nebst ein in der Tasche desselben befindlichen Hauschlüssel und schwarzer Kristalkamm.
- b. eine noch fast neue graue Tuchhose mit schwarzen Gallons, an welcher unten am rechten Hosenschein das Futter losgerissen war.
- c. ein weißleinenes Faltenhemd, auf der Brust mit einem durchgezogenen grauwollenen Faden gezeichnet.
- d. ein rothes Flanelhemd mit grauem Brusteinsatz, welcher mit schwarzer und rother Seide gestickt und in welchem sich 2 Täschchen befinden.
- e. ein Schiffsdienstbuch, in welchem sich 3 Zeugnisse und zwar ein Amerikanisches, ein Englisches und ein Hamburgisches, sowie 3 ärztliche Recepte befanden.

2) dem Maurer Peter Jacobs:

- a. eine silberne Spindeluhre mit porzellanenem Zifferblatte, welches zwei kreuz und querliegende Sprünge hatte, römische Ziffern nebst silberner Kapsel und einer gelben Kette.
- b. eine graue Tuchweste mit einer Reihe schwarz überzogener Knöpfe mit doppeltem Rückentheile.
- c. ein schwarzbraun und roth gesprenkelter Bouzfinrod.

3) dem Maurer Florian Jacobs eine alte schwarze braun und roth gesprenkelte Bouzfinhose.

II. In der Nacht vom 16. auf den 17. d. Mts. dem Schiffer Wilh. Döppenbecker aus Homberg von seinem im Rheinkanale zu Duisburg liegenden Schiffe "Alfen"

eine silberne Ankeruhr mit Goldrand, porzellanenem Zifferblatt, römischen Ziffern, Sekundenanzeiger und geschliffenem Glase nebst lederner Schnur mit einem gewöhnlichen Ringeschlüssel.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 24. August 1872.

Der Staatsanwalt.

1872. 1192. Es sind entwendet:

1) In letzterer Zeit dem Steinbruchbesitzer B.

Helzer aus Hinsbed:

- 3 tannene Bohlen c. 27 Fuß lang, 172 Fuß breit und 3 Zoll dick, 5 Stück buchene Bretter c. 10 Fuß lang 7—8 Zoll breit, zwei Schaufeln mit neuem Stiel, 1 Stück Holz c. 13 Fuß lang und 9 Zoll Durchmesser, eine eiserne Brechstange (gez.) F. B., eine Gussgabel mit einer eisernen Kette von c. 77 Fuß Länge.
- 2) am 10. August c. dem hier selbst wohnenden Fuhrmann J. Busse von seinem Fuhrwerke:
1 Faß Butter, gezeichnet: S. M. Nr. 55.
- 3) am 8. August c. dem Tagelöhner Hermann van der Mom zu Bergerhausen Nr. 142:
ein dunkelgrüner Tuchrock, eine graue Tuchweste mit 6 Knöpfen (2 Knöpfe fehlten), eine braune Tuchhose und eine kurze Peise mit einem Messingknöpfchen am Pfeisentopfe;
- 4) anfangs des Monats August c. dem Deconomen und Wirth Edmund Rothmann zu Umsband an der Meisenburg:
c. 200 Garben Weizen;
- 5) in der Nacht zum 31. Mai c. dem Wilhelm Stiegmann von Kettwig:
ein Paar goldene Ohringe, eine goldene Brosche, eine weiße Perlenkette mit goldenem Verschluss und sechs Thaler baares Geld, die Ohringe und Brosche hatten an der äußern Seite eine gepresste Blume von Gold.
- 6) in der Nacht zum 6. d. Mts. dem Bäckermeister Wilhelm Hemm aus Bocholt Nr. 223:
ein großer schwarzer Hund mit weißer Brust;
- 7) am 21. August c. dem Techniker Theodor Siltrudt von hier:
1 schwarzer Sommerrock mit röthlich violettem Schein, auf dessen Aufhänger sich mit goldenen Buchstaben der Name Gebrüder Hollmann befand.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.
Essen, den 24. August 1872.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1219. 1190. In der Nacht vom 21. zum 22. d. Mts. ist dem Joh. Atrops gt. Schürmann zu Schwelgern, Bürgermeisterei Beed von seiner Weide, Schwelgerbruch, eine rothbunte, milchgebende Kuh, welche 4 Jahre alt, holländischer Race war und auf dem linken Horn das Zeichen B Nr. 6 trug, gestohlen worden. Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib dieser Kuh sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.
Wesel, 26. August 1872.

Der Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

1220. 1180. Se. Majestät der Kaiser und König

haben Allergnädigst geruht

1. dem Baurath Weise zu Neuß den Königl. Kronen-Orden 4. Klasse;
2. dem Elementarlehrer Gerhard Braun zu Waldheim in Kreise Solingen den Adler der 4. Klasse des Hausordens von Hohenzollern

zu verleihen.

1221. 1155. Der Rittergutsbesitzer Febr. von Plettenberg ist zum 1. und der Rittergutsbesitzer Scholten zum 2. Beigeordneten der Bürgermeisterei Göterswidershamm auf eine 6jährige Amtsdauer ernannt worden.

1222. 1117. Die Schulamts-Candidatin Hubertine Breuer ist provisorisch zur Lehrerin an der Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Aldenhoven ernannt worden.

1223. 1132. Der Lehrer Heinrich Coßmann ist definitiv zum ersten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Opladen ernannt worden.

1224. 1133. Die Lehrer August Wesel und Aloys Tertüble sind provisorisch zu Lehrern der 2. resp. 3. Klasse der katholischen Elementar-Knabenschule zu Mülheim a. d. Ruhr ernannt worden.

1225. 1134. Der Lehrer Johann Breuer ist provisorisch zum Lehrer an der 2. Klasse der katholischen Elementarschule zu Essen ernannt worden.

1226. 1135. Der Schulamts-Candidat Jakob Schmitz ist provisorisch zum Klassen-Lehrer an der 2. katholischen Elementarschule zu Barmen ernannt worden.

1227. 1139. Die Lehrer Max Bergheim und Wilhelm Dissen sind provisorisch zu Lehrern an der 3. resp. 4. Klasse der katholischen Elementarschule zu Ratingen ernannt worden.

1228. 1140. Die Schulamts-Candidatin Maria van Straalen ist provisorisch zur Lehrerin an der Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Rütterden ernannt worden.

1229. 1141. Die an der katholischen Elementar-Mädchenenschule zu Rindern seither provisorisch angestellte Lehrerin Cornelia Nade ist definitiv ernannt.

1230. 1163. Der Lehrer Heinrich Betten ist provisorisch zu Lehrer an der 2. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Hoven ernannt worden.

1231. 1164. Der Lehrer Siegfried Graf ist provisorisch zum 2. Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Essen ernannt worden.

1232. 1175. Die Schulamtsbewerberin Wilhelmine Heidenreich ist provisorisch als Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Weide ernannt worden.

1233. 1176. Der Lehrer Albert Berger ist provisorisch zum Lehrer an der 3. Knabenklasse der katholischen Elementarschule zu Kanten ernannt worden.

1234. 1177. Die an der ersten Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Bürrup seither provisorisch angestellte Lehrerin Gertrud Rebefordes ist definitiv ernannt.

1235. 1182. Die Lehrerinnen Wilhelmine vom Hagen und Pauline Spiller sind provisorisch zu Lehrerinnen an der evangelisch-lutherischen Elementarschule zu Wichlinghausen ernannt worden.

1236. 1181. Dem Apotheker Friedrich August Erluchen ist die Concession zur Fortführung der Augustin'schen Apotheke in Remscheid erteilt worden.

Patente.

1237. 1156. Den Herren BIRTH u. Comp. in Frankfurt a. M. ist unter dem 15. August 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Feilenhauen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1238. 1183. Dem Herrn G. Lüttringhaus aus

Mulheim a Rh. ist unter dem 22. August d. J. ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Schalt-Vorrichtung am Vorschub bei Maschinen zum Durchbrechen von Metallplatten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1239. 1191. Dem Civil-Ingenieur Hugo Jüngling zu Hannover ist unter dem 26. August d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gaserzeugungs-Apparat

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

